

5. Die Freiheitsfrage.

Das Freiheitsproblem¹⁾ gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchung, weder in seiner allgemeinsten Form, als Frage nach der Möglichkeit einer „Unbestimmtheit“ des Werdens überhaupt, noch als besonderes Problem der „Willensfreiheit“. Nur das eine mag im Zusammenhang mit den von uns hier behandelten Gegenständen an dieser Stelle gesagt sein, daß die Frage nach Freiheit in sinnvoller Weise überhaupt nur auftreten kann, wo es sich um *Werden* in irgend einer Form handelt. Nun handelt es sich beim *Ich*, wie wir wissen, nicht um *Werden*, sondern nur um *Haben*. Daraus aber ergibt sich die wichtige Einsicht, daß für *Ich* die Frage nach Freiheit oder Bestimmtheit ebensowenig auftritt wie die Frage, ob „*Ich*“ rot oder grün sei; nur für *meine Seele*, nicht aber für *Ich*, kann überhaupt sinnvoll nach *Freiheit* oder *Bestimmtheit* gefragt werden — eine scheinbar paradoxe, aber sich aus dem Gange der Untersuchung ohne weiteres ergebende Einsicht.

IX. Rückblick.

1. Die Urtatsache.

Das *Ich habe bewußt Etwas* stand uns am Ausgange der Philosophie; das Etwas schloß *Ordnung* ein. Daß sich aller besondere Philosophiebetrieb, ja auch das Wissen des nicht-philosophischen Menschen diesem Ausgang einfügt, haben wir gezeigt. *Haben* ist die Urtatsache des Bewußtseins; Haben und nur Haben, nicht „Tun“. Auch was „Wissenserwerb“ genannt wird, ist eine bestimmte Art des Gehabten. *Ich habe* den Begriff Wissenserwerb, dem *Ich mein Selbst* oder *meine*

¹⁾ Vgl. *Wirklichkeitslehre* S. 106 ff., *das Problem der Freiheit* (1917) und *Kantstudien* Band 22 S. 114 ff.